

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordnete Susanne Schütz, Björn Försterling, Lars Alt und Christian Grascha (FDP)

Unter welchen Bedingungen dürfen Schwimmbäder öffnen?

Anfrage der Abgeordneten Susanne Schütz, Björn Försterling, Lars Alt und Christian Grascha (FDP)
an die Landesregierung, eingegangen am 08.02.2021

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 8 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 in der zuletzt durch Verordnung vom 22. Januar 2021 geänderten Fassung sind (u. a.) Schwimmbäder für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.

1. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass dies auch die stundenweisen, individuellen Vermietungen unter Einhaltung von Hygienekonzepten betrifft, oder sind diese (analog zur Entscheidung des VG Hannover zur individuellen Öffnung von Fitnessstudios) zulässig?
2. Welche weiteren Möglichkeiten sieht die Landesregierung aktuell, Schwimmbäder zu öffnen?
3. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass durch die Schließungen von Schwimmschulen die Gefahr besteht, dass weniger Niedersächsinen und Niedersachsen schwimmen lernen?